

Informationen über Art und Bemessung der Sozialhilfe

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Abriss dar über die wichtigsten Elemente der Sozialhilfeunterstützung. Sie dienen als Basisinformation, sind jedoch unvollständig und nicht abschliessend, weshalb Abweichungen im Einzelfall möglich sind.

Grundprinzipien der Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet soziale Integration. Die Garantie der Existenzsicherung ist ein ungeschriebenes Verfassungsrecht. Existenzsicherung heisst, dass das zum Überleben absolut notwendige Minimum gesichert ist. Darüber hinaus soll auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben ermöglicht werden sowie die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden. Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen (subsidiär = **gelangt nur dann zur Anwendung, wenn andere Hilfsquellen ausgeschöpft sind oder versagen**):

- *Möglichkeiten der Selbsthilfe.* Die hilfeschende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.
- *Leistungsverpflichtungen Dritter.* Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien.
- *Freiwillige Leistungen Dritter.* Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, etc. gewährt werden. Die hilfeschenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen **sofort** der/dem zuständigen Sozialarbeiter/in zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind. Wer Sozialhilfe erhält, muss seinerseits alles in seiner Kraft stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern stehen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialen Dienste Stadt Laufen zur Seite. Diese sind bei der Abklärung, Antragstellung sowie bei der Wiedererlangung der finanziellen Unabhängigkeit sowie der wirtschaftlichen Integration behilflich.

Der Grundbedarf (Lebensunterhalt)

Personen, die vorübergehend Hilfe benötigen oder Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, werden entsprechend der individuellen Situation unterstützt.

Personen, die längerfristig unterstützt werden, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen, steht der so genannte *Grundbedarf* für den Lebensunterhalt zu. Der Unterstützungsbedarf für den Lebensunterhalt umfasst alle notwendigen Lebenshaltungskosten und setzt sich zusammen aus

- dem nach Haushaltsgrösse abgestuften Grundbedarf
- Wohnungsmiete und Nebenkosten
- medizinische Grundversorgung

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabepositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrichtgebühren, kleinere Reparaturen und Anschaffungen
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z. B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z. B: Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial, Schulsack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Grundbedarf per 01.01.2026 für:

Junge Erwachsene:	CHF 812.00
1 Person (WG -10%)	CHF 1'061.00
2 Personen / Paar	CHF 1'624.00
3 Personen	CHF 1'974.00
4 Personen	CHF 2'271.00
5 Personen	CHF 2'568.00
6 und mehr Personen	CHF +216.00

Wohnungskosten

Angerechnet werden der Wohnungsmietzins und die vertraglich vereinbarten Nebenkosten. Überhöhte Wohnungskosten werden in der Regel nur während 6 Monaten und bei Personen, die bisher nicht unterstützt wurden, übernommen. Jede Gemeinde hat die Obergrenze der Miete separat definiert. Die Grenzwerte können bei der Sozialberatung angefragt werden. Überschreitungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Medizinische Grundversorgung

Angerechnet werden Kosten für die obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung / KVG). Zusatzversicherungen sind entweder zu kündigen oder selbst zu übernehmen. Ebenfalls übernommen werden Kosten für Selbstbehalte sowie Franchisen ab Unterstützungsdatum (Datum der Leistungsabrechnungen massgebend). Für die Geltendmachung dieser Kosten ist die Abrechnung der Krankenkasse im Original beizubringen. Während der Dauer der Unterstützung können diese Kosten längstens 12 Monate (ab Unterstützungsbeginn) geltend gemacht werden.

Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Anrechnung dieser Kosten ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses. Situationsbedingte Leistungen können zusätzlich zum Unterstützungsbetrag berücksichtigt werden, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die Beurteilung dieser Hilfen wird vom/von der zuständigen Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin der Sozialen Dienste Stadt Laufen vorgenommen. Als Grundsatz gilt, dass die Sozialhilfebehörde nur zur Übernahme von Kosten verpflichtet ist, **wenn sie vor deren Entstehung Kostengutsprache geleistet hat. Dies gilt insbesondere auch bei zahnärztlichen Behandlungen: vor Aufnahme der Behandlung muss der Zahnarzt darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein Kostenvoranschlag zum UVG-Tarif zu erstellen ist.** Erst nach Zustimmung der Sozialhilfebehörde kann mit der Behandlung begonnen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Notfall-Behandlungen, welche bis zur Schmerzbeseitigung jederzeit vorgenommen werden können. Sämtliche bewilligte Behandlungen sind in der Schweiz auszuführen.

Vermögen

Grundsätzlich ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten wie das Fahrzeug Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Folgende Freibeträge sind von der Verwertung ausgenommen:

Die freien Vermögensbeträge betragen bei einem Haushalt mit:

einer Person	CHF 2'200.00
zwei Personen	CHF 3'400.00
drei Personen	CHF 4'200.00
vier Personen	CHF 4'700.00
fünf und mehr Personen	CHF 5'300.00

Der freie Vermögensbetrag bei einer Person ohne eigenen Haushalt beträgt CHF 2'200.00. Für Personen ab 55 Jahren betragen die freien Vermögensbeträge für:

- Einzelpersonen CHF 25'000.00
- Ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft CHF 50'000.00

Erwerbseinkommen und Einkommensfreibetrag

Bei Erwerbstätigkeit wird das Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatsgehalt) voll angerechnet.

Die Einkommensfreibeträge sind abzustufen, werden an die Person geknüpft und liegen zwischen mindestens CHF 100.- und maximal CHF 400.- pro Person und Monat oder CHF 700.00 pro Haushalt.

Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Weil finanzielle Unterstützung immer subsidiär zu den anderen Hilfsquellen geleistet wird, macht die Sozialhilfe grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend. Ausstehende und angemeldete Leistungen (z.B. Sozialversicherungen wie IV, EL, etc.) müssen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

Konkubinate und Wohngemeinschaften

Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse reduziert (Kopfquote).

Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf eines 1 Personen-Haushalts um 10 % gekürzt.

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse (Kopfquote) um 20 % gekürzt.

Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sollen materiell nicht besser gestellt sein als ein unterstütztes Ehepaar. Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung wird der unterstützten Person als Einkommen angerechnet. Bei gefestigten Lebensgemeinschaften = Paaren, welche ein gemeinsames Kind haben oder 2 Jahre zusammenleben, wird das Einkommen der nichtunterstützten Person bei der Bedarfsrechnung berücksichtigt.

Leistet eine unterstützte Person in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für eine nicht-unterstützte Person unentgeltlich Haushaltsarbeit und/oder Betreuungsarbeit, ist der unterstützten Person ein Entgelt anzurechnen. Bei gefestigten Lebensgemeinschaften (nach 2 Jahren Zusammenleben/gemeinsame Kinder) werden die Einnahmen der nichtunterstützten Person bei der Bedarfsrechnung eingerechnet.

Kürzungen von Unterstützungsleistungen

Die Sozialhilfebehörde kann Leistungskürzungen verfügen, wenn es an Kooperation mangelt, wenn die Integrationsanstrengungen ungenügend sind oder wenn Unterstützung unrechtmässig bezogen wird. Zudem sind zu Unrecht bezogene Unterstützungen rückzahlungspflichtig.

Die Unterstützung kann aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten bis 30% des Masses des Grundbedarfes herabgesetzt werden. Bei schwerer, wiederholter oder andauernder Pflichtverletzung wird die Unterstützung auf Nothilfe herabgesetzt.

Die Kürzung oder Nichtgewährung einer Leistung wird der unterstützten Person in Form eines rekursfähigen Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen werden monatlich bargeldlos ausgehändigt oder überwiesen. Die Pauschalen für die Lebenshaltungskosten ermöglichen es Personen, die unterstützt werden, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu tragen. Ist eine unterstützte Person dazu nachweislich nicht in der Lage, ist die Sozialhilfebehörde verpflichtet, für geeignete Hilfe zu sorgen (z. B. Budgetberatung, pro rata Auszahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen etc.).

Rückerstattung

Gemäss § 13 SHG ist die unterstützte Person verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder erheblichen Einkünften erlauben und die Rückerstattung nicht unbillig ist. Unterstützungen an Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben, unterliegen der Rückerstattungspflicht gemäss Absatz 1 nicht.

Beratungsstellen

Zuständig für Hilfeleistungen jeder Art ist die Sozialhilfebehörde bzw. deren Beratungsstelle, die Soziale Dienste Stadt Laufen. Bei Unklarheiten in finanziellen Angelegenheiten wie Berechnungen, Zahlungen und Informationen, die Änderungen Ihrer finanziellen Unterstützung zur Folge haben könnten, wenden Sie sich an Ihre/n zuständige/n Sozialarbeiter/in.

SOZIALE DIENSTE STADT LAUFEN
Rennimattstrasse 77
4242 Laufen

Tel. 061 766 33 00

sodila@laufen-bl.ch

Öffnungszeiten:

Dienstag	14:00 – 16:00
Donnerstag	15:00 – 18:00

Termine nach Vereinbarung

Sollten sich unüberwindliche Differenzen zwischen Ihnen und der Sozialhilfebehörde ergeben, so können Sie sich für Auskünfte an das Kantonale Sozialamt in Liestal wenden:

KANTONALES SOZIALAMT
Gestadeckplatz 8
4410 Liestal

sozialhilfe@bl.ch

Information

Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO

In der Schweiz wohnhafte Personen, die weder als Arbeitnehmende/r oder als Selbständigerwerbende/r tätig sind, müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten.

Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen. Nichterwerbstätige Versicherte, die nicht bereits von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindezweigstelle anmelden. Es ist Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern.

Die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in dem Sie das Referenzalter erreichen.

Ausnahmen:

Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge entrichten, wenn ihr Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist (Arbeitnehmender oder Selbständigerwerbender) und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'060 pro Jahr entrichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ehepartner bereits im AHV-Rentenalter ist

Nichterwerbstätige, die im Betrieb des Ehepartners mitarbeiten, müssen ebenfalls keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn der Ehepartner mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags entrichtet.

Ein Anspruch auf Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften befreit nicht von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.